

Häufige Fragen (FAQ) zum BKrFQG (mit Schwerpunkt Güterkraftverkehr)

Gilt das BKrFQG auch für den "Werkverkehr"?

Ja. Der Begriff "zu gewerblichen Zwecken" umfasst neben dem Güterkraftverkehr auch den Werkverkehr und sogenannte Transporthilfstätigkeiten.

Was passiert im Falle des Führerscheinentzugs? Muss dann die Grundqualifikation erworben werden?

Entscheidend ist, ob der Fahrer am 10.09.2009 eine gültige Fahrerlaubnis besitzt.

Wenn ihm der Führerschein zu diesem Zeitpunkt entzogen ist, muss er eine Grundqualifikation erwerben. Eine Weiterbildung reicht nicht aus.

Ein Fahrer hat bereits einen Führerschein der Klasse C1E und möchte auf CE erweitern. Ist nun eine neue Grundqualifikation zu erwerben?

Nein. Für den Aufstieg innerhalb einer Fahrerlaubnis-Klasse, also z.B. von C1E nach CE ist keine neue Ausbildung erforderlich. Kommt jedoch eine neue Führerscheinklasse hinzu (bspw. D), so muss eine Grundqualifizierung gem. § 3 BKrFQV im Umfang von mind. 35Std. absolviert werden (sog. "Umsteigerregel").

Wer darf eine Weiterbildung durchführen?

Eine Weiterbildung darf nur durch "anerkannte Ausbildungsstätten" erfolgen, das sind entweder gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten (z.B. Fahrschulen) oder staatlich zertifizierte Ausbildungsstätten (z.B. "Die Straßenmeister"). Die Weiterbildung kann sowohl in Räumen der Ausbildungsstätte oder in Räumen des Auftraggebers stattfinden. Voraussetzung ist aber eine Anerkennung der entsprechenden Schulungsräume.

Muss die Weiterbildung vollständig bei einer Ausbildungsstätte absolviert werden?

Nein, die Weiterbildung von insgesamt 35Std. kann auf 5 Module mit jeweils mind. 7 Zeitstunden aufgeteilt werden. Die Module können bei verschiedenen Ausbildungsstätten durchlaufen werden.

Sind Inhaber des Führerscheins der alten Klasse 3 (gültig für Fahrzeuge bis 7,5t) verpflichtet an der Weiterbildung teilzunehmen?

Ja. Ein Führerschein der alten Klasse 3 berechtigt zum Führen von Fahrzeugen der Klasse C1, womit das BKrFQG Anwendung findet.

Können in die Weiterbildungskurse ADR-Grundkurse integriert werden bzw. können solche Kurse für die Weiterbildung angerechnet werden?

Nein. Die Weiterbildung der Berufskraftfahrer wird als in sich geschlossenes System betrachtet, für das die Anrechnung anderer Qualifikationen in § 2 VII BKrFQV abschließend geregelt ist.

Wer trägt die Kosten für die Aus- und Weiterbildung?

Grundsätzlich müssen die Fahrer selbst die Kosten tragen. Es gibt aber auch keine Bedenken gegen eine Kostenübernahme durch den Unternehmer.

Werden die Kosten gefördert?

Wenn das Unternehmen Güterkraftverkehr mit schweren Kraftfahrzeugen (über 12t) durchführt, können die Kosten mit bis zu 70% durch das Förderprogramm "Aus- und Weiterbildung" gefördert werden. Achtung: Antragsfristen einhalten!

Welche Kosten entstehen für die Weiterbildung?

Weiterbildung gesamt (35h): ca. 500,- €. Wenn Praxisanteile in den Schulungen enthalten sind, können die Kosten auf 250,- € je Mitarbeiter und Veranstaltung steigen.
Eintragung der Schlüsselnummer im Führerschein: ca. 30,- €

Gilt das BKrFQG auch für die Personenbeförderung?

Die Regeln für die Personenbeförderung gelten in ähnlicher Weise wie für den Güterkraftverkehr. Allerdings ist der Stichtag für die Grundqualifikation in diesem Fall der 10.09.2008 und der Stichtag für die Weiterbildung der 10.09.2013.